

5. FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, GEBÜHREN, ZAHLUNGSMITTEL

5.1. Fahrpreisrückerstattung

5.1.1. Fahrpreisrückerstattung bei Rückgabe von noch nicht gültigen Zeitkarten

Bei Rückgabe von vordatierten Wochen- oder Monatskarten deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat, wird der volle Fahrpreis entgeltfrei rückerstattet. Die Erstattung erfolgt durch das OÖVV – Kundencenter oder die hierfür festgelegten Stellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Bei Rückgabe der Karte im Postwege ist das Datum des Poststempels maßgebend.

5.1.2. Fahrpreisrückerstattung bei Rückgabe von teilweise genutzten Zeitkarten

Bei teilweise genutzten Monats- und Jahreskarten ist eine Teilrückerstattung des Fahrpreises möglich, nicht jedoch bei Wochenkarten.

Bei einer nur teilweise genutzten Monatskarte wird für jede beanspruchte Woche (7 Tage) der Preis einer Wochenkarte berechnet und die Differenz zum Preis der ausgegebenen Monatskarte rückerstattet. Die Erstattung erfolgt durch das OÖVV - Kundencenter oder die hierfür festgelegten Stellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

Bei einer nur teilweise genutzten Jahreskarte wird für jedes beanspruchte Monat der Preis einer Monatskarte berechnet und die Differenz zu den bereits geleisteten Zahlungen rückerstattet. Ein Monat gilt dann als nicht beansprucht, wenn die Karte bis zum ersten Werktag, 9:00 Uhr des betreffenden Monats im OÖVV - Kundencenter persönlich zurückgegeben oder nachweislich auf den Postweg (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) dorthin übermittelt wurde.

Jahreskarten für die Region werden nur im OÖVV - Kundencenter zurückgenommen, Jahreskarten für die Kernzone Linz im Kundencenter der Linz AG, für die Kernzone Wels im Infobüro der Linie Wels und für die Kernzone Steyr im Kundenbüro der Stadtbetriebe Steyr.

Bei Nichtnützung der Jahreskarte infolge Krankenstand, Kuraufenthalte etc. wird keine Fahrpreisrückerstattung gewährt.

5.2. Entgelte, Gebühren

Bzgl. Entgelte und Gebühren gelten im Oberösterreichischen Verkehrsverbund die nachfolgenden Regelungen. In allen anderen Fällen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

5.2.1. Fahrpreisrückerstattung bei Jahres- und Monatskarten

Für die Fahrpreisrückerstattung bei Jahres- und Monatskarten wird ein Entgelt gemäß Anhang 5 einbehalten.

Bei Verlust einer Jahreskarte wird gegen Vorlage einer entsprechenden Verlustbestätigung der Gemeinde eine Ersatzausstellung vorgenommen. Dafür wird ein Entgelt gemäß Anhang 5 verrechnet.

5.2.2. Duplikatsausstellung von Freifahrausweisen (Schüler und Lehrlinge)

Bei Verlust oder Beschädigung eines Freifahrausweises wird eine Duplikatsausstellung vorgenommen. Dafür wird ein Entgelt gemäß Anhang 5 verrechnet.

5.2.3. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Werden Personen bei Fahrkartenkontrollen ohne bzw. ohne gültige Verbundfahrkarte angetroffen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt, sowie ggf. zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben. Die Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts richtet sich nach den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

Die Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts kann erlassen werden, wenn die kontrollierte Person innerhalb der vom jeweiligen Verbundunternehmen festgelegten Frist ab dem Feststellungstag Tarifbestimmungen für den Oberösterreichischen Verkehrsverbund, gültig ab 1.7.2012